



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 102-104)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 29. Merz 1817,
betreffend die Bewilligung jährlicher Obrigkeitlicher
Ehrengaben beym Zielschießen, für die
Dienstpflichtigen aller Waffen.**

Ordnungsnummer

Datum 29.03.1817

[S. 102] Auf das von der Lbl. Militär-Commission auftragsmäßig hinterbrachte Gutachten, betreffend die Frage, ob unter den dermaligen vaterländischen Militär-Verhältnissen, zu Beförderung der Lieb- // [S. 103] haberey des Zielschießens, nicht wieder, nach ehevoriger Uebung, angemessene Obrigkeitliche Ehrengaben ausgesetzt werden sollten?, hat der Kleine Rath, in Uebereinstimmung mit den dießfälligen Ansichten der Militär-Commission, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Einrichtung allerdings sehr nützlich und zweckmäßig sey und zu wesentlicher Aufmunterung der Dienstpflichtigen aller Waffen gereichen werde, dabey jedoch auf die dermaligen beschränkten ökonomischen Kräfte des Staats Rücksicht genommen werden müsse, beschlossen:

1. Es solle alljährlich folgende Summe von Staatswegen zu Schützensgaben verwendet und unter einem besondern Titel in der Militär-Rechnung in die Ausgabe gebracht werden, nämlich:

1800	Franken	auf die Infanterie von 18 Quartieren, zu 100 Frkn. auf das Quartier.
320	"	auf 10 Compagnien Scharfschützen, zu 32 Frkn. per Compagnie.
180	"	auf 9 Compagnien Artillerie, zu 20 Frkn. per Compagnie.
100	"	auf Chevauxlegers und Dragoner.

2400 Franken. // [S. 104]

2. Die zu besorgende Aufsicht über die getreue Verwendung dieser Ehrengaben soll, insoweit es die Infanterie betrifft, den Quartierhauptleuten unter Mitwirkung der Kreis-Inspectoren, und insoweit es die übrigen Waffenarten betrifft, den betreffenden Inspectoren derselben übertragen werden.

3. Gegenwärtiger Beschluß wird der Militär- Commission zur Vollziehung zugestellt, und auch der Finanz-Commission davon Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]